

**Gesetz
über die Prüfung der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den
Bezirksverordnetenversammlungen (Wahlprüfungsgesetz)**

Vom 16. Oktober 1958*

§ 1

Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts

(1) Bei dem Abgeordnetenhaus wird ein Wahlprüfungsgericht als ständiges Gericht gebildet.

(2) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus

- a) dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin,
 - b) zwei vom Senat zu bestellenden Richtern auf Lebenszeit,
 - c) zwei vom Abgeordnetenhaus zu wählenden Abgeordneten.
- Die Richter gehören dem Wahlprüfungsgericht für die Dauer ihres Amtes, die Abgeordneten für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses an.

(3) Die Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin, sein Stellvertreter ist der nächst dienstältere Berufsrichter.

(5) Das Wahlprüfungsgericht ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Berufsrichter anwesend sind.

(6) Der Präsident des Abgeordnetenhauses bestellt einen Beamten zum Schriftführer des Wahlprüfungsgerichts und richtet eine Geschäftsstelle ein.

§ 2*

Zuständigkeit

(1) Das Wahlprüfungsgericht ist ausschließlich zuständig für die Entscheidungen

- a) über die Gültigkeit der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen,
- b) über Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder der Vorstände der Bezirksverordnetenversammlungen nach § 7 Nr. 1 des Landeswahlgesetzes,
- c) über Einsprüche gegen Beschlüsse des Landeswahlausschusses nach § 7 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes.

(2) Das Wahlprüfungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung in den Fällen des § 17 Abs. 2 des Berliner Richtergesetzes.

§ 3*

Einspruch

(1) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Grund eines Einspruchs.

Datum: Verk. am 23. 10. 1958, GVBl. S. 1021

§ 2: I. d. F. d. Ges. v. 18. 1. 1963, GVBl. S. 93, § 71

§ 2 Abs. 1 Buchst. b u. c: LWG GVBl. Sb. II 111-1

§ 2 Abs. 2: BlnRIG GVBl. Sb. II 312-1

§ 3 Abs. 2 Buchst. a: LWO GVBl. Sb. II 111-1-1

§ 3 Abs. 2 Buchst. g: LWO GVBl. Sb. II 111-1-1; „Abs. 5“ jetzt Abs. 6

§ 3 Abs. 2 Buchst. h: VvB GVBl. Sb. II 100-1; LWG GVBl. Sb. II 111-1; LWO GVBl. Sb. II 111-1-1

- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß
- a) ein Wahlvorschlag, ein Bewerber oder Ersatzbewerber zu Unrecht nicht zugelassen worden seien (§ 43 Abs. 2 der Landeswahlordnung),
 - b) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 - c) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien in einem Umfang, daß dadurch die Verteilung der Sitze beeinflußt worden sei,
 - d) ein Abgeordneter oder Bezirksverordneter die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfülle,
 - e) ein Bewerber oder Ersatzbewerber zu Unrecht nicht berufen worden sei,
 - f) der Verzicht oder der nachträgliche Verlust der Wählbarkeit eines Abgeordneten oder eines Bezirksverordneten zu Unrecht festgestellt worden sei,
 - g) Wahlberechtigte zu Unrecht nicht in die Wählerliste eingetragen worden seien (§ 20 Abs. 3 der Landeswahlordnung) oder zu Unrecht keinen Wahlschein erhalten hätten (§ 27 Abs. 5 der Landeswahlordnung) und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflußt worden sei,
 - h) sonst Vorschriften der Verfassung von Berlin, des Landeswahlgesetzes oder der Landeswahlordnung bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahlen oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden seien, daß dadurch die Verteilung der Sitze beeinflußt worden sei.
- (3) Der Einspruch kann eingelegt werden
- a) in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. a, e und f von dem Vertrauensmann des Wahlvorschlages, dem betroffenen Bewerber, Ersatzbewerber, Abgeordneten oder Bezirksverordneten,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. g von den betroffenen Wahlberechtigten,
 - c) in allen anderen Fällen von jeder Partei, jedem Bewerber oder Ersatzbewerber und in amtlicher Eigenschaft von dem Senator für Inneres, dem Landeswahlleiter, dem zuständigen Bezirkswahlleiter, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses und dem zuständigen Bezirksverordnetenvorsteher.
- (4) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin schriftlich beim Wahlprüfungsgericht einzulegen und zugleich zu begründen. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen muß ein Bevollmächtigter benannt sein. Der Einspruch kann jederzeit zurückgenommen werden. Für den Präsidenten des Abgeordnetenhauses und die Bezirksverordnetenvorsteher beginnt die Frist mit ihrer Wahl. Beim späteren Erwerb eines Sitzes und in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. e beginnt der Lauf der Frist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin, beim Verlust des Sitzes mit der Zustellung des Beschlusses des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung.
- (5) Im Falle des Absatzes 2 Buchst. d kann der Präsident des Abgeordnetenhauses oder der Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung auch nach Ablauf der Frist Einspruch einlegen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der gewählten Abgeordneten oder Bezirksverordneten es verlangt.

§ 4

Vorprüfung

Nach Eingang des Einspruchs fordert der Vorsitzende des Wahlprüfungs-

gerichts die erforderlichen Unterlagen an und bestimmt ein oder mehrere Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts zu Berichterstatlern.

§ 5

Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht regelt sich nach den für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Verfahrensvorschriften, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Sitzungen des Wahlprüfungsgerichts sind öffentlich. Der Zeitpunkt und der Ort der Verhandlung sind durch Aushang im Gebäude des Abgeordnetenhauses bekanntzumachen.

(3) Am Wahlprüfungsverfahren sind beteiligt

- a) der Einsprechende,
- b) die betroffenen Bewerber, Ersatzbewerber, Abgeordneten, Bezirksverordneten, Vertrauensmänner oder Fraktionen,
- c) der Präsident des Abgeordnetenhauses oder der zuständige Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung,
- d) der Senator für Inneres,
- e) der Landeswahlleiter,
- f) der zuständige Bezirkswahlleiter.

Die Beteiligten sind spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin zu laden. Sie haben ein selbständiges Antragsrecht.

§ 6

Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder

- a) im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. a
 - aa) auf Ungültigkeit der Wahl im Bezirk (Wahlkreisverband) oder im Wahlkreis und auf Anordnung der Zulassung des Wahlvorschlages oder des Bewerbers unter Streichung des bisherigen Bewerbers,
 - bb) auf Anordnung der Zulassung des Ersatzbewerbers unter Streichung des bisherigen Ersatzbewerbers,
- b) im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. b auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuß,
- c) im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. c auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmen und auf Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuß,
- d) im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. d auf Feststellung, daß der Abgeordnete oder Bezirksverordnete die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt und daher seinen Sitz verloren hat,
- e) im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. e auf Feststellung des Verlustes des Sitzes des zu Unrecht berufenen Bewerbers oder Ersatzbewerbers und auf Anordnung der Berufung des berechtigten Bewerbers oder Ersatzbewerbers,
- f) im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. f auf Aufhebung der Entscheidung des Präsidiums des Abgeordnetenhauses oder des Vorstandes der Bezirksverordnetenversammlung,

- g) im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. g und h auf Ungültigkeit der Wahl im Wahlgebiet, Bezirk (Wahlkreisverband) oder Wahlkreis.
 (2) Die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts ist endgültig.

§ 7

Kosten des Verfahrens

Im Wahlprüfungsverfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

1130-1

**Gesetz
über die Hoheitszeichen des Landes Berlin**

Vom 13. Mai 1954*

§ 1

(1) Das Landeswappen zeigt in silbernem (weißem) Schilde einen aufgerichteten schwarzen Bären mit roter Zunge und roten Krallen. Auf dem Schild ruht eine goldene, fünfblättrige Laubkrone, deren Stirnreif aus Mauerwerk mit einem Tor in der Mitte ausgestattet ist.

(2) Die Bezirke führen das Landeswappen. Der Senat kann den Bezirken Bezirkswappen verleihen, die bei besonderen Anlässen neben dem Landeswappen geführt werden können.

§ 2

(1) Die Landesflagge zeigt die Farben Rot-Weiß-Rot in drei Längsstreifen. Die beiden äußeren Streifen nehmen je ein Fünftel, der mittlere Streifen nimmt drei Fünftel der Flaggenbreite ein. Der mittlere Streifen ist mit der etwas nach der Stange hin verschobenen Wappenfigur (ohne Schildumrahmung) belegt.

(2) Die Dienstflagge der Mitglieder des Senats ist ein gleichseitiges, weißes, rotgerändertes Rechteck mit dem Landeswappen. Die allgemeine Dienstflagge ist die Landesflagge mit dem Landeswappen im weißen Felde.

(3) Die Landesflagge kann auch die Form eines Banners haben.